

SATZUNG

über die Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten in der Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 2. Nachtrages vom 13.11.2024

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz 21.11.2007 (Amtsblatt S.2393), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 07.05.2008 für die Kreisstadt Neunkirchen folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Aufsicht
- § 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften
- § 5 Zulassung
- § 6 Antrag auf Zulassung
- § 7 Bewerbungsfristen
- § 8 Bewerberauswahl
- § 9 Widerruf der Zulassung
- § 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 11 Gebühren
- § 12 Sicherheit und Ordnung
- § 13 Abfallvermeidung
- § 14 Sauberhaltung der Marktflächen
- § 15 Haftung

II. Besondere Vorschriften für Wochenmärkte

- § 16 Zeit und Ort der Wochenmärkte
- § 17 Verkaufseinrichtungen
- § 18 Auf- und Abbau der Verkaufsstände
- § 19 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs
- § 20 Marktsprecher

III. Besondere Vorschriften für Volksfeste

- § 21 Zeit und Ort der Volksfeste
- § 22 Auf- und Abbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen
- § 23 Gegenstand des Verkehrs auf Volksfesten

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Ausschluss
- § 26 Personenbezogene Begriffe
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeines**§ 1****Satzungszweck**

Die Kreisstadt Neunkirchen hält aus Gründen des öffentlichen Wohls Wochenmärkte und Volksfeste ab. Sie werden als öffentliche Einrichtung betrieben und sind für die Beschicker gebührenpflichtig. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze anlässlich der Märkte und Volksfeste.

Diese Marktsatzung gilt für die Zulassung und die Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten der Kreisstadt Neunkirchen. Alle Benutzer und Besucher, gleichgültig in welcher Eigenschaft, sowie ihr Personal sind mit dem Betreten des Platzes den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder Ergänzung erlassenen Anordnungen und Bestimmungen unterworfen.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die Wochenmärkte oder Volksfeste belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist für die Dauer der Veranstaltungen sowie deren Auf- und Abbau entsprechend eingeschränkt.

§ 3

Aufsicht

Wochenmärkte und Volksfeste unterliegen der Aufsicht der Stadtverwaltung Neunkirchen. Die Beauftragten der Stadtverwaltung Neunkirchen haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Beschicker. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.

§ 4

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von den Regelungen dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5

Zulassung

- (1) Die Teilnahme an den Wochenmärkten und Volksfesten ist von der vorherigen Zulassung abhängig. Die Zulassung erfolgt in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes und ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Daneben kann die Marktaufsicht tagesbezogene Zulassungen aussprechen.

§ 6

Antrag auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an das Ordnungsamt der Kreisstadt Neunkirchen zu richten. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Firmenbezeichnung, vollständige/r Vor- und Zuname/n des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz und Gewerbesteuer Nummer;
 2. eine Beschreibung des Geschäftes, des Waren- oder Leistungsangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Foto;
 3. die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe;
 4. die Größe und Anzahl der ggf. mitgeführten Wohn- und Versorgungswagen sowie der Pack- und Gerätewagen;
 5. den eventuell benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die notwendigen Stromanschluss-Werte;
 6. Bezeichnung des Wochenmarktes oder Volksfestes, auf die sich die Bewerbung bezieht.
- (2) In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.

§ 7

Bewerbungsfristen

Die Bewerbungen für die Wochenmärkte und die Volksfeste der Kreisstadt Neunkirchen sind bis zum 15.11. des Vorjahres schriftlich beim Ordnungsamt einzureichen. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschluss-Fristen.

§ 8

Bewerberauswahl

- (1) Das Recht zur Teilnahme richtet sich nach § 70 Abs.1 bis 3 Gewerbeordnung.
- (2) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Kreisstadt Neunkirchen veranstalteten Wochenmärkten und Volksfesten
 1. die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
 2. ein möglichst vielseitiges sowie ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
- (3) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach
 1. der Art des Geschäftes, dem Waren- oder Leistungsangebot,
 2. der Attraktivität des Geschäftes/Standes oder

3. dem zur Verfügung stehenden Platz;
wobei das traditionelle Bild der Märkte hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Betriebe und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern zu erhalten ist.
- (4) Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
 2. es zur Vermeidung eines einförmigen Warensortiment erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen,
 3. das Waren- oder Leistungsangebot –im Rahmen des jeweiligen Veranstaltungszweckes- eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht,
 4. das gleichartige Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild ergibt,
 5. die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist.

§ 9

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 1. der Verkaufsstand oder Standplatz nicht spätestens einen Tag vor Beginn des Volksfestes belegt ist, bzw. wenn schon früher ersichtlich ist, dass der Beschicker seinen Platz nicht in Anspruch nehmen will oder kann;
 2. der Verkaufsstand/ das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird;
 3. der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Beanstandung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen;
 4. das Geschäft von den Angaben in der Bewerbung abweicht;
 5. die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet sind;
 6. gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.

- (3) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 10

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht.
- (3) Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn die Fläche des zugewiesenen Standplatzes überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung aus anderen Gründen erforderlich wird und diese dem Anbieter bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
- (4) Wechsel, Tausch, Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- (5) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren und Leistungen ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.
- (6) Den Auf- und Abbau der Geschäfte regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze sind Gebühren zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktplätze anlässlich der Märkte und Volksfeste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Veranstaltung nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird.

- (2) Es ist verboten, ohne Erlaubnis während der Betriebszeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Tiere mitzuführen oder auf die Veranstaltungsfläche zu verbringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs.1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf bestimmt sind;
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 5. das Ausschütten von Wasser und anderen Flüssigkeiten außerhalb von Einläufen der Entwässerung.

§ 13

Abfallvermeidung

- (1) Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten. Abfälle sind durch die Anbieter selbst einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.
- (2) Die Stadtverwaltung wirkt darauf hin, dass bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Jahrmärkten möglichst wenig Abfall entsteht. Dies wird durch entsprechende Auflagen in den Zulassungsbescheiden sichergestellt.
- (3) Aus Gründen der Abfallvermeidung soll Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus verrottbarem Material (Pappe, Holz) verwendet werden.
Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (4) Altfett und Altöl aus Friteusen und Brättern darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Eine Entsorgung auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 14**Sauberhaltung der Marktflächen**

Jeder Anbieter ist für die Sauberhaltung des ihm überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.

§ 15**Haftung**

- (1) Eine Haftung der Kreisstadt Neunkirchen wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Wochenmarktes oder Volksfestes ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung gezahlter Gebühren in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung der Veranstaltung. Soweit die Kreisstadt Neunkirchen bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung des ausgefallenen oder verkürzten Wochenmarktes oder Volksfestes getätigt hat, findet eine Rückerstattung nicht statt.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet, die Kreisstadt Neunkirchen von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Aufbau, dem Betrieb des Geschäftes oder wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

II. Besondere Vorschriften für die Wochenmärkte**§ 16****Zeit und Ort der Wochenmärkte**

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen hat die Wochenmärkte aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom

19.12.2006 (BGBl. I S. 3232) und der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 07.02.2002 (Amtsblatt S. 822), wie folgt festgesetzt:

1. mittwochs und samstags auf dem Neuen Markt im Stadtteil Neunkirchen,
 2. mittwochs und samstags auf dem Platz vor dem Wibilohaus im Stadtteil Wiebelskirchen,
 3. freitags auf dem Platz an der Ludwigthaler Straße im Stadtteil Furpach und
 4. an jedem ersten Montag eines Monats auf dem Stummplatz im Stadtteil Neunkirchen.
- (2) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so fällt der Markt aus. In diesem Fall kann die Stadtverwaltung in Abstimmung mit den Marktbeschickern auch einen Ausweichtermin festsetzen.
- (3) Die Kreisstadt Neunkirchen ist berechtigt, bei Bedarf die Marktplätze auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen zu nutzen. Sie entscheidet im Einzelfall über eine zeitliche und örtliche Einschränkung, eine Verlegung oder einen Ausfall der betroffenen Marktveranstaltung.
- (4) Änderungen werden frühzeitig bekannt gemacht.
- (5) In der Zeit vom 01. April bis 30. September beginnen die Märkte nach Abs. 1 Ziffer 1 – 3 jeweils um 07.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr. Zwischen dem 01. Oktober und 31. März beginnen sie jeweils um 08.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.
- (6) Der Markt auf dem Stummplatz beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.30 Uhr.
- (7) In Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung eine abweichende Verkaufszeit festlegen.

§ 17

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem jeweiligen

Marktplatz nicht abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die städtische Marktaufsicht.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht länger als 12 m und nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Stapel müssen ausreichende Standfestigkeit besitzen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um einen Meter überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die städtische Marktaufsicht.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Form anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung von Waren usw. dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (8) Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Marktbild anzupassen.
- (9) Preisauszeichnungsschilder dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten.

- (10) Aus Attraktivitätsgründen sollen die Standplätze für gleichartige Wochenmarktartikel zusammenhängend angeordnet werden.

§ 18

Auf- und Abbau der Verkaufsstände

- (1) Die Verkaufsstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren werden. Das Gleiche gilt für die zum Verkauf bestimmten Waren. Der Aufbau der Marktstände muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Räumung des Standplatzes durch die Stadtverwaltung auf Kosten des säumigen Standinhabers. Die sichergestellten Waren, Verkaufseinrichtungen und Betriebsgegenstände können auf Kosten des Inhabers verwertet oder vernichtet werden, wenn sie von diesem nicht binnen einer Frist von einer Woche gegen Kostenerstattung ausgelöst werden. Verderbliche Waren können sofort verwertet oder vernichtet werden.

§ 19

Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung und der Rechtsverordnung zur Bestimmung von Waren, die auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Neunkirchen feilgeboten werden dürfen, genannten Warengruppen.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beifügt ist.

§ 20

Marktsprecher

- (1) Für jeden Wochenmarktstandort soll durch die Marktbesicker ein Marktsprecher bestimmt werden.

- (2) Dem Marktsprecher werden folgende Tätigkeiten übertragen:
1. das Öffnen und Schließen der Märkte, das bedeutet, dass bei Marktbeginn/-ende vorhandene Stromkästen auf- bzw. abzusperren und Listen über den Stromverbrauch zu führen sind;
 2. die telefonische Verständigung der Marktaufsicht, falls ein auf dem Marktplatz abgestelltes Fahrzeug den Aufbau behindert;
 3. die Abnahme des Reinigungszustandes der Marktfläche bei Marktende;
 4. das Führen des Marktprotokolls, in dem die anwesenden Marktbesucher sowie besondere Vorkommnisse festzuhalten sind.
- (3) Dem Marktsprecher werden gegen Unterschrift notwendige Schlüssel ausgehändigt. Bei Problemen mit Händlern oder anderweitigen Schwierigkeiten hat der Marktsprecher die Marktaufsicht telefonisch zu verständigen.

III. Besondere Vorschriften für Volksfeste

§ 21

Zeit und Ort der Volksfeste

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen hat die Volksfeste aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung und der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:
1. am Samstag vor dem dritten Sonntag im Monat Mai und an den darauf folgenden beiden Tagen auf dem Arno-Spengler-Platz im Stadtteil Fulpach;
 2. am Freitag vor dem ersten Sonntag im Monat August und an den darauf folgenden vier Tagen auf dem Festplatz Eisweiher im Stadtteil Neunkirchen;
 3. am Samstag vor Pfingstsonntag und an den darauf folgenden beiden Tagen Auf dem Festplatz im Stadtteil Wiebelskirchen
- (2) Die Veranstaltungen beginnen an Sonn- und Feiertagen um 12.00 Uhr und müssen um 23.00 Uhr beendet sein. An den anderen Tagen beginnt der Betrieb um 10.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Musikdarbietungen und Lautsprecherübertragungen sind nur bis 22.00 Uhr zugelassen.

§ 22

Auf- und Abbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Fahrgeschäfte, Zelte und Verkaufseinrichtungen darf frühestens am dritten Tage vor dem Volksfest begonnen werden. Zwei Tage nach Abschluss des Festes muss der Platz wieder geräumt sein.
- (2) Der Standplatz ist vor dem Verlassen in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung dürfen Veränderungen an der Platzoberfläche vorgenommen werden. Diese sind vor dem Verlassen des Platzes wieder zu beseitigen.
- (3) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 2 veranlasst die Kreisstadt Neunkirchen die Wiederinstandsetzung der Platzoberfläche auf Kosten des Verursachers.

§ 23

Gegenstand des Verkehrs auf den Volksfesten

- (1) Auf den Volksfesten dürfen unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs.1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die bei Veranstaltungen dieser Art üblich sind.
- (2) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist, sofern keine Erlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes vorliegt, unzulässig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 3 KSVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Beauftragten der Stadtverwaltung Neunkirchen den Zutritt zu einem Stand bzw. Geschäft verwehrt;
 2. durch sein Verhalten die Veranstaltung stört, andere belästigt oder geschädigt hat (§ 12 Abs. 1);

3. ohne Erlaubnis während der Betriebszeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt (§ 12 Abs. 2);
 4. Waren im Umhergehen anbietet (§ 12 Abs. 3 Ziffer 1);
 5. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände auf dem Veranstaltungsgelände verteilt (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2);
 6. entgegen § 12 Abs. 3 Ziffer 4 Tiere mitführt oder auf die Veranstaltungsfläche verbringt;
 7. warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft (§ 12 Abs. 3 Ziffer 4);
 8. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 Alt fett und Altöl aus Friteusen und Brättern nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführt;
 9. Alt fett und Altöl aus Friteusen und Brättern auf dem Veranstaltungsgelände oder in die Entwässerungsanlagen entsorgt (§ 13 Abs. 3);
 10. den überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatz nicht sauber hält (§ 14);
 11. den Aufbau des Marktstandes nicht bis zum Beginn des Marktes beendet hat (§ 18 Abs. 1);
 12. den Standplatz nicht bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt hat (§ 18 Abs. 2);
 13. anlässlich von Volksfesten mit dem Aufbau von Fahrgeschäften, Zelten und Verkaufseinrichtungen früher als drei Tage vor der Veranstaltung beginnt (§ 22 Abs. 1 Satz 1);
 14. anlässlich von Volksfesten nicht innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Veranstaltung seinen Standplatz geräumt hat (§ 22 Abs. 2 Satz 2);
 15. Schäden an der Platzoberfläche verursacht (§ 22 Abs. 3);
 16. anlässlich von Volksfesten Alkoholische Getränke ohne Erlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes abgibt (§ 23 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 25

Ausschluss

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss vom Marktbetrieb geahndet werden.

- (2) Der Bescheid ist bei einem Ausschluss von mehreren Markttagen schriftlich zu erteilen und zu begründen.
- (3) Es können insbesondere vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden:
1. Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Veranstaltung zum Begehen von strafbaren Handlungen aufsuchen;
 2. Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht verwarnt wurden;
 3. Personen, die den Marktverkehr oder das Volksfest stören;
 4. Beschicker, die mit der Bezahlung der Gebühren in Rückstand sind.
- (4) Von der Veranstaltungsfläche verwiesene Personen dürfen diese auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

§ 26

Personenbezogene Begriffe

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf eine bestimmte Person in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten in der Kreisstadt Neunkirchen vom 04.09.1985 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 30.06.1993 außer Kraft.

Neunkirchen, 14.02.2007

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 21.02.2007
in Kraft ab: 22.02.2007

1. Nachtrag veröffentlicht: 14.05.2008
in Kraft getreten am: 15.05.2008

2. Nachtrag veröffentlicht in
Amtliches Bekanntmachungs-
blatt Nr. 221 vom: 15.11.2024
in Kraft ab: 16.11.2024